
02.05.00 Bezüger alph eD

SVP/BFPW-Fraktion

betreffend Aufhebung der städtischen Ergänzungsleistungen zur kantonalen Beihilfe

(Motion vom 11. Juli 2016, umgewandelt in ein Postulat und überwiesen am 3. Oktober 2016)

Wortlaut des Postulats

Auftrag

Der Stadtrat wird ersucht, die Verordnung über die Ausrichtung von städtischen Ergänzungs- und Mietzinszulagen an Bezüger von kantonalen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen vom 3. Oktober 1988 dahin gehend zu ändern, wonach keine städtischen Ergänzungsleistungen mehr ausgerichtet werden. An der Ausrichtung von städtischen Mietzinszulagen soll weiterhin festgehalten werden.

Der Stadtrat soll zudem aufzeigen, ob durch diese Aufhebung Härtefälle entstehen würden und wie diese „abgefedert“ werden könnten.

Begründung

Seit der Einführung der städtischen Ergänzungs- und Mietzinszulagen wurde die soziale Sicherheit allgemein stark verbessert. 1980 wurde das Schweizerische Sozialversicherungswesen massiv ausgebaut und auf tragfähige Füsse gestellt. Heutige Rentenberechtigte verfügen in der Regel nebst der AHV-Rente (1. Säule) über eine BVG-Rente (2. Säule) und oftmals auch über Leistungen aus der freiwilligen Vorsorge (3a/3b. Säule).

Für Personen, die dennoch über ungenügende Mittel verfügen, reichen die von Bund und Kanton ausgerichteten Ergänzungsleistungen und Beihilfen in der Regel aus, um den Lebensunterhalt zu decken.

Die städtischen Zuschüsse machen einen sehr geringen Anteil an den Zusatzleistungen aus und haben ihre existenzsichernde Funktion verloren. Mit den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und den kantonalen Beihilfen wird die Existenz weitgehend gesichert.

Im Weiteren steht eine Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen bevor. Mit ihr sollen die Maximallimiten für Mietzinse an regionale Gegebenheiten angepasst werden. Es ist davon auszugehen, dass die maximal anrechenbaren Mietzinse für die Region Zürich erhöht werden. Dies wiederum schlägt sich bei den Ergänzungsleistungen zugunsten aller Bezügerinnen und Bezüger nieder. Allenfalls müssten die städtischen Mietzinszulagen (Artikel 6 und 7 der städtischen Verordnung) zu einem späteren Zeitpunkt zur Diskussion gestellt werden.

Im Jahr 2013 richteten im Kanton Zürich noch rund 48 von 171 Gemeinden Gemeindezuschüsse aus. Die Tendenz sinkt weiter. Aktuell prüfen einige Gemeinden, ob die Gemeindezuschüsse aufgehoben werden. So kennen Richterswil, Hütten und Schönenberg weder kommunale Ergänzungsleistungen noch Mietzuschüsse. Horgen richtet Zusatzleistungen und Weihnachtsgeld aus, aber keine Mietzuschüsse.

Zahlen von Wädenswil

Gemäss Geschäftsbericht wurden 2015 an 339 (2014: 329) Bezügerinnen und Bezüger städtische Ergänzungszulagen von netto CHF 452'099.- (2014: CHF 462'748.-) ausbezahlt.

An 143 (2014: 141) Rentnerinnen und Rentner wurden städtische Mietzinszulagen von netto CHF 160'722.- (2014: CHF 182'132.-) ausgerichtet.

Bericht des Stadtrats

Der Gemeinderat wandelte die am 11. Juli 2016 eingereichte Motion auf Antrag des Stadtrats in ein Postulat um. Die Folgen der direkten Umsetzung der Motion waren mit zu vielen Ungewissheiten verbunden. Das Postulat eröffnete dem Stadtrat die Möglichkeit, verschiedene Optionen sorgfältig zu prüfen. Die Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (EL) zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ist zurzeit bei den eidgenössischen Räten in Beratung.

Gemäss einer Umfrage in den Bezirksgemeinden im Mai 2016 richten sieben von zwölf Gemeinden Gemeindezuschüsse aus, fünf davon Mietzinszulagen. Die Modelle der verschiedenen Gemeinden sind sehr unterschiedlich ausgestaltet und nicht miteinander vergleichbar. Die Gemeinden ohne Mietzinszulagen weisen ein tendenziell tieferes Mietzinsniveau auf.

Die Stadt Wädenswil war sich früh bewusst, dass die anerkannten Lebenshaltungskosten der eidgenössischen Ergänzungsleistungen für die Region Zürichsee zu tief sind und führte daher 1988 die städtischen Ergänzungs- und Mietzinszulagen ein. Mit den Zulagen möchte die Stadt für die Betroffenen das Wohnen im eigenen Zuhause möglichst lange realisierbar machen. Der vorzeitige Eintritt ins Heim oder die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe kann dadurch aufgeschoben werden oder fällt gänzlich weg.

Seit der Einführung der städtischen Verordnung erhöhten sich die Mietzinse in Wädenswil und der Region stark. Die durchschnittlichen Mieten entwickelten sich im Kanton Zürich wie folgt:

Mietzinsentwicklung Kanton Zürich					
durchschnittliche Mietpreise in CHF					
	1-Zi	2-Zi	3-Zi	4-Zi	5-Zi
1996	591	830	960	1182	1540
2016	970	1388	1629	1961	2415
<i>Quelle: Mietpreisindex HEV Schweiz</i>					

Oftmals entspricht es dem Wunsch der betroffenen Personen, möglichst lange in der eigenen Wohnung zu leben. Aus Sicht des Stadtrats und aufgrund finanzieller Überlegungen ist dies zu unterstützen, da bei einem Heimaufenthalt die Ergänzungsleistungen weit höher ausfallen. Für die Finanzierung der Miete verwenden die Wädenswiler Bezügerinnen und Bezüger inzwischen nicht nur die städtischen Mietzinszulagen, sondern auch die Ergänzungszulagen. Die Gesamtkosten sind noch immer wesentlich tiefer als bei der Finanzierung eines Heimaufenthalts.

Folgende Änderungen werden auf Bundesebene angestrebt: Der Bund hat erkannt, dass die schweizweit einheitlichen Mietzinslimiten in der EL die Realität nicht abbilden. Das Mietzinsniveau liegt nämlich je nach Region weit auseinander. Mit der Revision soll dies berücksichtigt werden. Auch die Höchstbeträge für die anrechenbaren Mietzinse sollen angehoben werden, die seit 2001, trotz eines deutlichen Anstiegs der Nettomietkosten um 21 Prozent (Stand 2014), nicht mehr angepasst worden sind. Es sollen neu drei unterschiedliche Mietzinsmaxima für Grosszentren, Stadt und Land eingeführt werden. Der Bundesrat schlägt zudem vor, diese neu zivilstandsunabhängig anzurechnen. Zu den Grosszentren gehören Genf, Lausanne, Bern, Basel und Zürich mit monatlichen Höchstbeträgen von CHF 1'370 für eine Person und CHF 1'620 für zwei Personen. Die zweite Kategorie umfasst Städte wie Fribourg, Winterthur, St. Gallen und die Agglomerationsgemeinden (CHF 1'325 bzw. 1'575). Unter „Land“ sind alle übrigen Gemeinden zusammengefasst (CHF 1'210 bzw. 1'460). Mit diesen Anpassungen soll erreicht werden, dass der Mietzins für rund 90% der Alleinstehenden und der Ehepaare im gesamtschweizerischen Durchschnitt abgedeckt sind.

Das Postulat wollte die Mietzinszulagen nicht antasten. Es ist durchaus möglich, dass das revidierte Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen Änderungen an beiden kommunalen Zulagen oder sogar deren Abschaffung erwirken wird. Dies kann jedoch erst beantwortet werden, wenn die Reform rechtskräftig ist.

Eine jetzige Aufhebung der Ergänzungszulagen in Wädenswil würde zu einer kurzfristigen Verschärfung der Situation für die EL-Bezüger führen, bis die Revision des Bundesgesetzes greift. Es ist nicht auszuschliessen, dass bis dahin Einwohnerinnen und Einwohner aus finanziellen Gründen zu Heimeintritten gezwungen würden.

Der Stadtrat erachtet den jetzigen Zeitpunkt wegen der laufenden EL-Reform und der vielen Unklarheiten nicht geeignet, die städtischen Ergänzungs- und Mietzinszulagen anzupassen. Der Stadtrat wird jedoch nach Eintreten der Rechtskraft der EL-Reform die gemeindeeigene Verordnung überprüfen und der neuen Situation anpassen.

Antrag auf Abschreibung des Postulats

Gestützt auf diesen Bericht wird dem Gemeinderat beantragt, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

4. September 2017

mmo/era

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter
Stadtpräsident

Heinz Kundert
Stadtschreiber